

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der Planänderung für den Neubau des Dükers Nr. 413 (Grenzgraben) bei MLK-km 243,996 im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 238,000 bis 250,000 Abschnitt Niedersachsen I - Wolfsburg -

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund des § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG.

I.

Für das o. g. Änderungsvorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 238,000 bis 250,00, Abschnitt Niedersachsen I - Wolfsburg - umfasst folgende lokal begrenzte Maßnahmen:

Der Neubau des Dükers Nr. 413 (Grenzgraben) wird im Rohrvortriebsverfahren von Süden nach Norden in einer Tiefe von ca. 9-10 m unter Bestandsniveau zwischen zwei Baugruben, in denen anschließend Ein- und Auslaufbauwerk errichtet werden, erfolgen. Das vorhandene Auslaufbauwerk wird nahezu vollständig zurückgebaut, während das vorhandene Einlaufbauwerk lediglich überbaut wird. Es wird ein neues Einlaufbauwerk mit vorgelagertem Sandfang ca. 20 m östlich von MLK-km 243,996 errichtet.

Während der Bautätigkeit werden zwei Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Rohrvortrieb wird mit einem Durchmesser von DN2400 ausgeführt und hat eine Länge von ca. 128 m.

2. Standort des Vorhabens

Das Gebiet des Änderungsvorhabens liegt in der Stadt Wolfsburg nördlich der Innenstadt und ist geprägt von Gewerbegebieten, städtischer Bebauung und Infrastruktur.

Die Startbaugrube des Dükerneubaus ist auf der südlichen Seite des MLK auf dem Parkplatz des VW-Werks geplant, die Zielbaugrube auf der Nordseite des MLK in einer Ruderalfläche der WSV. Entlang der Südseite des MLK zwischen den Parkflächen des VW-Werks und dem Kanal verläuft die Bahnstrecke Hannover - Berlin sowie die Industriebahnstrecke vom VW-Werk nach Fallersleben. Das Einlaufbauwerk befindet sich zwischen der Bahnstrecke und dem MLK und wird von einer Brücke des südlichen Betriebsweges, der auch als Rad- und Wanderweg genutzt wird, überquert. Auf der Nordseite befindet sich ein kleiner Park auf dem VW-Gelände. Das bestehende Auslaufbauwerk befindet sich hier in einem abgegrenzten

Bereich mit Ruderalflur, das sich in Besitz der WSV befindet. In diesem Bereich wird das neue Auslaufbauwerk errichtet werden. Der nördliche Betriebsweg, der auch als Rad- und Wanderweg genutzt wird, kreuzt die Ruderalfläche, das Ufer ist zum Teil mit Spundwänden eingefasst.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen beim Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 238,000 bis 250,00 sind bezogen auf alle betrachteten Schutzgüter auf den Vorhabenbereich der Änderung bei MLK-km243,996 und das nähere Umfeld begrenzt.

Im Zuge des Änderungsvorhabens kommt es zu Flächenverlusten, Bodenverdichtung und einer kleinflächigen Versiegelung. Diese würden aber auch bei der Umsetzung des ursprünglichen Vorhabens entstehen. Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 9 UVPG auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten.

Da das Vorhabengebiet einen hohen Grad anthropogener Überprägung aufweist, sind die Auswirkungen der Änderungen zum Neubau des Dükers auf das Schutzgut Landschaft nicht als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 UVPG einzustufen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser verändert sich die Grundsystematik durch die Änderung der Baumaßnahme des Dükerneubaus nicht im Vergleich zum jetzigen Dükerbetrieb. Folglich sind durch die geänderte Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 9 UVPG auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bei Arbeiten in unversiegeltem Boden wird der humose Oberboden abgetragen, gelagert und im Anschluss wieder eingebaut. Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen möglicher im Plangebiet vorkommender Tiere können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Im Vorhabengebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder schützenswerte Biotopstrukturen betroffen. Demnach sind infolge der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 9 UVPG auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

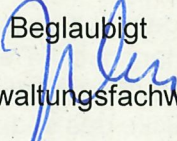
Im Ergebnis ist nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können gemäß § 27 a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html in der Rubrik Planfeststellung unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ oder nach vorheriger Anmeldung in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover eingesehen werden.

Im Auftrag

Behr

Beglaubigt

Verwaltungsfachwirtin

